

Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom 1. April 1991

Preisbekanntgabe und Werbung für **Autoleasingangebote**

1. PBV

Durch die PBV, die sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb stützt, sollen für den Konsumenten die Preise klar und miteinander vergleichbar gemacht und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs.

Leasingangebote für Automobile haben vor allem die Artikel 2 bis 4, 7 bis 9 und 13 bis 18 PBV zu beachten.

1.1 Geltungsbereich

Die PBV gilt auch für Rechtsgeschäfte mit Konsumenten, die wirtschaftlich die gleichen oder ähnlichen Wirkungen wie der Kauf haben, beispielsweise Abzahlungsverträge, Mietkaufverträge, Leasingverträge und mit Kaufgeschäften verbundene Eintauschaktionen (kaufähnliche Rechtsgeschäfte; Art. 2 Abs.1 Bst. b PBV).

1.2 Preisbekanntgabepflicht

Für Waren, die dem Konsumenten direkt zum Kauf angeboten werden (z. B. beim Autohändler, in einer Garage usw.) ist der tatsächlich zu bezahlende Preis leicht sichtbar und gut lesbar bekanntzugeben. Das gilt auch für kaufähnliche Rechtsgeschäfte (Art. 3 und 8 PBV).

1.3 Detailpreis

Der tatsächlich zu bezahlende Preis ist der Detailpreis, der alle Kosten, öffentlichen Abgaben usw. umfasst (Art. 3 und 4 PBV; vgl. im einzelnen liff. 1.4).

1.4 Werbung

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Wird jedoch in irgendeiner Weise mit dem Preis geworben, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis aufzuführen und das Angebot zu spezifizieren (Art. 13 und 14 PBV). Ferner sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe, die auch für die Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18 PBV).

Notwendige Angaben

Leasingangebote für Automobile müssen folgende Angaben enthalten:

- Leasing-Gebühr pro Monat
- Laufzeit in Monaten und Fahrleistung in km/Jahr
- Listenpreis
- Höhe der Kautions, falls eine zu leisten ist
- Hinweis, dass für den Leasingnehmer die Kosten einer Vollkaskoversicherung dazukommen.

Handelt es sich beim Leasingangebot nicht um ein Finanzleasing, so sind die Art des Leasings (Verkehrs- oder Unterhaltsleasing) sowie die weiteren, im tatsächlich zu bezahlenden Preis eingeschlossenen Leistungen anzugeben (z.B. Steuern, Kasko- und Haftpflichtversicherung, Service und Reparaturen usw.).

1.5 Spezifizierung in der Werbung

Artikel 14 PBV verlangt, dass in der Werbung die Waren nach Marke, Typ, Sorte, Qualität, Eigenschaften oder dergleichen zu umschreiben sind. In der Werbung für Autoleasingangebote gilt die nachstehende Spezifizierung der Autos:

- Automarke
- Typ (Modellreihe/ Ausführung)
- Leistung in kW/PS
- Hubraum
- Anzahl Türen.

Handelt es sich um ein Occasionsfahrzeug, so sind zusätzlich Jahrgang und Kilometerstand des Autos bekanntzugeben.

1.6 Beispiel

Beispiel für ein korrektes Leasingangebot:

Marke X, Typ XY, 40 kW/55 PS, Kubikinhalt 1272 cm³, 3 Türen.

Listenpreis Fr. 14'100.--

Leasing-Gebühr Fr. 194.-- pro Monat

Laufzeit 48 Monate, maximale Fahrleistung 10'000 km/Jahr

Vollkasko nicht inbegriffen

Die Kautions beträgt 10% des Listenpreises; sie wird nach Vertragsablauf zurückerstattet.

1.7 Abzahlungsgeschäft

Oft werden in der Werbung Angebote für ein Abzahlungsgeschäft fälschlicherweise als Leasing bezeichnet. Die Werbung für ein Abzahlungsgeschäft muss neben der Spezifikation und der Angabe über Anzahl und Höhe der monatlichen Raten auch den Gesamtkaufpreis (inkl. Anzahlung und Restbetrag) enthalten und das Geschäft als Abzahlungs-kauf benennen.

2. Die Erläuterungen zur Ausverkaufsverordnung sind infolge deren Aufhebung per 1.11.1995 hinfällig geworden.